

Das Oberlandesgericht Köln (Urteil vom 22. Februar 2016 - 11 U 106/15) hatte sich in der Berufungsinstanz mit einem Fall aus der LüKK zu befassen – mit überraschendem Ausgang.

Unternehmer haftet nicht für Produkt

Neues aus der LüKK-Rechtsprechung – von René Buscher



Für die Lieferung und Montage einer lufttechnischen Anlage im Neubau eines Supermarkts forderte ein Unternehmen für luft- und klimatechnische Anlagen seinen restlichen Werklohn ein. Dieser war bislang verweigert worden, weil die Beklagte die Anlage als mangelhaft und daher nicht abnahmefähig ansah. Tatsächlich ergab ein Sachverständigengutachten, dass die eingebaute Anlage die Temperaturvorgaben der vertraglich mit einbezogenen Musterbaubeschreibung nicht erreichen kann.

Keine Planungsverpflichtung im Vertrag

Trotzdem sahen Land- und Oberlandesgericht keinen Mangel, der zu einer Abnahmeverweigerung berechtigen würde. Denn die Beweiserhebung habe ergeben, dass der Auftragnehmer (AN) – auch als Fachunternehmen – nicht in der Lage gewesen sei, den schon in der Baubeschreibung liegenden Fehler zu erkennen. Dies gelte umso mehr, als der Auftragnehmer „aufgrund der komplexen und konkreten Vorgaben“ auch nicht mit der Planung der Anlage beauftragt war. Der Werkvertrag sah lediglich vor, dass der klagende AN die Lüftungstechnische Anlage nach den Vorgaben der Baubeschreibung herzustellen hatte – ohne weitergehende Planungsverpflichtung.

Selbst wenn ein Mangel des Werks – hier eindeutig die Nichterbringung der vereinbarten Parameter – vorliegt, kann der AN bei einer fehlerhaften Planung oder Leistungsbeschreibung nicht belangt wer-

den, wenn er die technischen Vertragsunterlagen im zumutbaren Umfang geprüft und seine daraus gegebenenfalls folgende Pflicht, auf Bedenken gegen die vom Auftraggeber (AG) gestellte Planung hinzuweisen, erfüllt hat.



René Buscher,
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Bau- und Architektenrecht,
Schumann Rechtsanwälte
Notare, Berlin.
Kontakt zum Autor:
rene.buscher@cci-dialog.de

Auftragnehmer darf sich auf Fachleute verlassen

Um beurteilen zu können, ob und wie eingehend der AN prüfen und hinweisen muss, ist vor allem relevant, ob seitens des AG verbindliche Vorgaben – insbesondere durch eine Fachplanung – existieren, an die sich der AN zu halten hat. Auf eine fachkundige Planung und ein auf einer solchen Grundlage erstelltes Leistungsverzeichnis könne sich der AN grundsätzlich verlassen. Allerdings muss er die Planung zumindest auf „offenkundige, im Rahmen seiner eigenen Sachkunde ohne Weiteres ins Auge springende Mängel“ prüfen und den AG auf diese Mängel hinweisen. Der AN darf sich auf die Aussagen/Planungen der Sonderfachleute verlassen, soweit diese nicht

offensichtlich unzutreffend sind. Insoweit hat schon der Bundesgerichtshof (BGH) festgestellt, dass, soweit nicht augenfällige Fehler vorliegen, sich der Unternehmer auf die größere Fachkenntnis des ihn Anweisenden vertrauen darf. Im Gegenzug ist er von der Verpflichtung zu eigener Prüfung und Mitteilung etwaiger Bedenken frei.

Da hier der AN selbst als Fachunternehmer nicht erkennen konnte, dass zur Einhaltung der Temperaturvorgaben ein zusätzliches Heiz- und Kühlregister eingebaut werden müsste, war er von einer Verpflichtung zur Bedenkenanzeige befreit und musste auch nicht für die Mangelbeseitigung aufkommen.

Praxistipp

Der vorliegende Fall macht deutlich, dass es Möglichkeiten gibt, in denen trotz der Nichterreichung vertraglicher Vorgaben der ausführende Unternehmer von einer Mangelhaftung befreit sein kann. Der Fall führt aber auch vor Augen, dass gerade baurechtliche Streitfälle vor Gericht häufig nicht von Juristen, sondern von technischen Sachverständigen entschieden werden. Denn auch hier – wie häufig – hatte sich das Gericht auf die Aussage des Sachverständigen verlassen (müssen), dass der AN die Fehler der Fachplanung nicht hatte erkennen können. Diese oft sehr subjektive Einschätzung hätte aber auch anders ausfallen können. Dann hätte der AN das Verfahren verloren und den Mangel nachbessern müssen. Seine Leistung wäre wegen dieses Mangels nicht abnahmefähig und damit sein Werklohn nicht fällig gewesen. Als Unternehmer in der LüKK sollte man sich daher nicht zu sehr auf die Fachplanung verlassen, sondern diese schon zur eigenen Sicherheit im Rahmen des Möglichen auf Funktionalität hinterfragen – und, bei Zweifeln an der Planung, Bedenken gegenüber dem Auftraggeber, anzeigen. Schon aus Beweisgründen sollten solche Bedenkenanzeigen stets schriftlich erfolgen. *